

## LANDESVORFASSUNGSGESETZ

VOM .....

mit dem das Landes-Verfassungsgesetz für das Land Nieder-  
österreich in der Fassung von 1930, LGBI.Nr.137 und LGBI.  
Nr.53/1954, abgeändert wird (Vierte Landesverfassungsnovelle).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das Landes-Verfassungsgesetz für das Land Niederösterreich  
in der Fassung von 1930, LGBI.Nr.137 und LGBI.Nr.53/1954,  
wird abgeändert wie folgt:

Artikel 25 hat zu lauten:

"Der Landtag kann durch Beschluß Untersuchungsausschüsse  
einsetzen (Art.24).

Die Landesbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser  
Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten und haben  
auf Verlangen ihre Akten vorzulegen. Wenn an Gerichte oder  
Verwaltungsbehörden des Bundes heranzutreten ist, ist vor-  
her das Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium  
zu pflegen."